§ 1 Vertragsgegenstand

1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Fossa gegen eine aufwandsbezogene Vergütung gemäß den individuellen Anforderungen Leistungen zur Erstellung von „Software“ erbringt. Dieses Projekt wird angesichts seiner Komplexität in mehrere Phasen unterteilt. Der „Kunde“ erhält hierbei entweder zunächst eine „Standardsoftware“, die nachfolgend angepasst wird, oder aber die Parteien vereinbaren die Erstellung einer „Individualsoftware“. Die von der Fossa jeweils zu erbringenden Leistungen werden von den Parteien auf der Basis zyklisch durchzuführender Workshops für die nächste Arbeitsperiode festgelegt.

2) Allgemein gilt für die unter Geltung dieses Teils C erbrachten Leistungen Folgendes: Die von Fossa erbrachten Leistungen sind erfolgsbezogen, und Fossa hat auch die Projekthoheit inne.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1) Vertragsbestandteile sind:

   a) Vertragsbestimmungen von Fossa gegliedert in die Teile:

      - Teil A - Rahmenvertrag
      - Teil C - Programmierung und Anpassung

   b) die im Rahmenvertrag aufgeführten Anlagen

   c) Anlage A (Auftrag):

2) Es gelten ferner die im Vertragstext des Teils C genannten Anlagen:

   - Anlage LBS: Leistungsbeschreibung der „Standardsoftware“
   - Anlage BAC: Grobkonzept, das die generellen Ziele des Projektes wiedergibt (Backlog).
   - Anlage SPR: Dokumentation für den nächsten Arbeitszyklus (Sprintlog).

§ 3 Prozess

1) Ziel des Vertrags ist die Realisierung der „Software“. Hierzu wird dem Kunden entweder eine „Standardsoftware“ geliefert, welche dann in mehreren Phasen angepasst wird, oder aber die Parteien vereinbaren die Erstellung einer „Individualsoftware“. Der Anpassungs- bzw. Erstellungsprozess ist der Scrum-Methodik angeglichen.

   Das Verfahren wird angewendet, weil es häufig aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, die Anforderungen des „Kunden“, die die „Software“ zu einem späteren Zeitpunkt haben soll, schon bei Vertragsschluss abschließend festzulegen.

   Infolge dessen wird in einer frei von den Parteien zu bestimmenden Anzahl von Zyklen auf ein Ziel hingearbeitet, ohne dass die detaillierte und konkrete Ausgestaltung des Ziels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist. Dieses Ziel ist in der **Anlage BAC** zu dokumentieren. Die **Anlage BAC** enthält zudem eine Story Point-Schätzung der finanziellen, personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen für das Gesamtprojekt.

   In jedem Zyklus (auch Sprint genannt) vereinbaren die Parteien in der jeweiligen **Anlage SPR**, welches funktionale Anforderungsprofil die „Individualsoftware“ am Ende des Sprints haben soll. Fossa wird überdies die Story-Point-Schätzung hinsichtlich der die finanziellen, personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen für den Zyklus verfeinern und anpassen (Refinement). Ergibt dieses Refinement eine Überschreitung des in der Anlage BAC geschätzten Aufwands von mehr als 10%, werden die Parteien das Change Request Verfahren nach § 10 einleiten.

2) Die Anzahl der Zyklen ist je nach Umfang und Komplexität des Projekts unterschiedlich groß. Jeder Zyklus beinhaltet dabei die Schritte („Sprints“) Planung – Realisierung – Abnahmeprüfung – Entscheidung. Der „Kunde“ ist verpflichtet, an den Schritten Planung, Abnahme und Entscheidung teilzunehmen. Er hat die Planung gemeinsam mit Fossa vorzunehmen, die Abnahmeprüfung durchzuführen und darüber zu entscheiden, mit welchen Prioritäten das Projekt fortgesetzt werden soll. Fossa obliegt die gemeinsame Planung mit dem Kunden und die der Planung entsprechende Erstellung der technischen Leistungen.

3) Nach dieser Festlegung, die in der **Anlage SPR** zu dokumentieren ist, realisiert Fossa die gewünschten Funktionen oder Eigenschaften der „Individualsoftware“.

4) Ziel dieses Verfahrens ist es, den Fortschritt der Arbeiten transparent zu gestalten, die von Fossa erstellten Arbeitsergebnisse in engen Abständen zu überprüfen und anhand der in jedem einzelnen Prozess gewonnenen Erkenntnisse den nächsten Prozess zu planen. Die Transparenz wird durch die Kürze der Realisierungszyklen, die

zeitlich engere Anpassung der Planung an den jeweiligen Erkenntnisstand der Parteien und die permanente Einbindung des „Kunden“ in die Planung und Erkenntnisgewinnung erreicht.

5) Am Ende eines jedes Zyklusses steht es dem „Kunden“ frei, das Projekt zu beenden. Im Falle einer solchen vorzeitigen Beendigung des Projekts hat der „Kunde“ Fossa die bisher geleisteten Aufwände zu vergüten. Außerdem kann Fossa eine Ausfallentschädigung in Höhe von 20% der gemäß **Anlage BAC** für die weiteren Projektabschnitte geschätzten Vergütung verlangen; dies gilt nicht, wenn der „Kunde“ nachweist, dass Fossa die für die Umsetzung der weiteren Projektabschnitte vorgehaltenen personellen Kapazitäten anderweitig wirtschaftlich nutzen könnte oder sonst Aufwendungen durch die Beendigung des Projekts erspart, welche den Betrag der Ausfallentschädigung überschreiten. Soll die „Software“ in dem dann aktuellen Stand im Produktivbetrieb verwendet werden, ist sie zwingend auf ihre diesbezügliche Geeignetheit in einem gesonderten Verfahren zu testen und gem. § 11 abzunehmen.

6) Es steht den Parteien aber auch frei, sich auf einen bestimmten Wert an finanziellen oder zeitlichen Ressourcen unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Zyklen zu einigen.

§ 4 Organisation

1) Die Parteien benennen einander jeweils bei Vertragsschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, dass diese Ansprechpersonen zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind und dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.

2) Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Vertrages wird zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen während des Projektes zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie für die Erstellung der Projektdokumentationen. Daten und Zeitpläne müssen stimmen die Parteien zügig und rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen miteinander ab. Sollte Fossa die Leistungserbringung wegen dringender persönlicher Umstände (z.B. Krankheit) unmöglich werden, wird Fossa den „Kunden“ hierüber sofort informieren.

3) Zur Steuerung und Kontrolle der Projektabwicklung und der strategischen Zielerreichung können die Parteien einen Projektlenkungsausschuss (nachfolgend PLA) einsetzen. Der PLA ist dann für alle Entscheidungen über den Inhalt der **Anlage SPR** verantwortlich und entscheidet auch über die Qualität der in einem Zyklus entstandenen „Software“. Er entscheidet auch über „Changes“ im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen bei der Erstellung der „Software“ (Regelungen zum „Change“ Management enthält § 10). Er tritt in den vereinbarten Zyklen und auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder einer Partei zusammen. Setzen die Parteien keinen PLA ein, verbleiben die vorgenannten Aufgaben beim Projektteam.

4) Kompetent zur Entscheidung, ob das Projekt zu beenden ist, und zur Entscheidung der Frage, ob die „Software“ insgesamt oder nach einem Zyklus gem. § 11 abgenommen werden kann, sind grundsätzlich nur die gesetzlichen Vertreter der Parteien. Sie können aber die jeweiligen Mitglieder des PLA bzw. des Projektteams bevollmächtigen.

§ 5 „Standardsoftware“

1) Besteht das Ziel des Projekts in der Anpassung einer „Standardsoftware“, ist die „Standardsoftware“ dem „Kunden“ nach Maßgabe des ersten Angebots zu liefern. Die „Standardsoftware“ hat die Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage LBS** zu erfüllen. Der „Kunde“ hat binnen angemessener Zeitspanne zu überprüfen, ob die „Standardsoftware“ dieser Leistungsbeschreibung entspricht. Sollten die Parteien auf das Vorhandensein einer „Dokumentation“ für die „Standardsoftware“ verzichtet haben, mittels derer der „Kunde“ die Überprüfung vornehmen kann, hat Fossa kostenfrei mittels Präsentationen und Unterstützungsleistungen nachzuweisen, dass die „Standardsoftware“ der Leistungsbeschreibung entspricht.

2) Wünscht der „Kunde“ eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Releases der „Standardsoftware“, die zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Angebots noch nicht verwendet werden sollten, so wird deren Realisierung von den Parteien zum Gegenstand der **Anlage BAC** gemacht und im Rahmen des ersten Zyklusses realisiert.

§ 6 Anlage BAC

Die **Anlage BAC** dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots für die Anpassung der „Standardsoftware“ bzw. Erstellung der „Individualsoftware“ und erfasst grob die vom „Kunden“ definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Ziel der **Anlage BAC** ist es, die erforderlichen Informationen für die Überprüfung der Ausrichtung der **Anlage SPR** zu sein. Sie hat grundsätzliche Zielbestimmungen des „Kunden“, Qualitätsmerkmale, die vereinbarte „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche der „Software“, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, grobe Terminpläne und geschätzte Kostenbudgets zu erfassen.

§ 7 Releaseplan

1) Der Releaseplan ist Bestandteil der **Anlage BAC**. Er beinhaltet die zeitlichen Festlegungen und ist ständig zu aktualisieren. Änderungen können nur einvernehmlich erfolgen.

2) Fristen und Termine für den jeweiligen Zyklus ergeben sich aus der **Anlage SPR.**

3) Sollte aus Sicht von Fossa absehbar sein, dass die genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet Fossa dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe. Sollte der „Kunde“ nicht wie vereinbart mitwirken, wird Fossa dem „Kunden“ unverzüglich eine Behinderungsanzeige zustellen.

§ 8 Anlage SPR

1) Der PLA bzw. das Projektteam hat für den jeweiligen Zyklus die **Anlage SPR** zu erstellen oder zu aktualisieren. Die Vorgaben der **Anlage BAC** sind dabei in den jeweiligen Inhalten der **Anlage SPR** im Sinne von „Prinzipien“ also so gut als jeweils möglich zu realisieren. Maß und Umfang der jeweiligen Realisierung der Prinzipien hängt aber letztlich von der jeweiligen Vereinbarung der Parteien darüber ab, welche Inhalte jeweils mit welchen Ressourcen realisiert werden sollen.

2) Das Ziel des Zyklusses besteht grundsätzlich in der bestmöglichen Umsetzung des jeweiligen Inhalts der **Anlage BAC**, also im Regelfall in der Erstellung einer weiter verbesserten Version der jeweils aus dem vorgehenden Zyklus resultierenden „Software“, kann aber je nach Vereinbarung der Parteien in dem Gewinn an Erkenntnissen für die weitere Planung variieren. Die Festlegung dessen, was die „Software“ in welcher „Systemumgebung“ an Leistungen und Eigenschaften erbringen soll, ist Sache des PLA bzw. des Projektteams, die Realisierung der „Software“ Sache der Fossa. Soll die erstellte Version der „Software“ produktiv genutzt werden, so sind die konkreten Anforderungen für den Produktivbetrieb in der **Anlage SPR** aufzunehmen und noch einmal so detailliert wie möglich zu konkretisieren.

3) Die jeweilige Fassung der für den Zyklus relevanten **Anlage SPR** ist von beiden Seiten unverzüglich nach ihrer Fertigstellung freizugeben; die Freigabe durch den „Kunden“ bedeutet die Abnahme der jeweiligen **Anlage SPR**.

4) Sollten die Parteien keine Einigung über den Inhalt der für den jeweiligen Zyklus zu erstellenden **Anlage SPR** erzielen, hat der Kunde das Recht zu kündigen. § 3 Abs. 5 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.

5) Die „Software“ ist gegen die für den jeweiligen Zyklus erstellte und zwischen den Parteien vereinbarte **Anlage SPR** abzunehmen.

6) Die **Anlage SPR** ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist zu überprüfen, ob Fossa die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat, ob der „Kunde“ zur Abnahme der „Software“ verpflichtet ist und dient auch als Maßstab dafür, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht.

7) Die Rechte an der jeweiligen **Anlage SPR** gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltslosen Zahlung der Summe, die für die Fertigstellung der Arbeiten vereinbart wurde, auf den „Kunden“ über.

§ 9 Realisierung des Systems

1) Nach der Erstellung der jeweiligen Fassung der **Anlage SPR** realisiert Fossa den dort beschriebenen Inhalt. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien für die Verbesserung der „Software“ ergeben sich aus dieser **Anlage SPR**. Der „Kunde“ hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten, wie dort vereinbart, zu erbringen.

2) Die Abnahme der „Software“ erfolgt nach dem in § 11 und ggf. ergänzend in der **Anlage SPR** beschriebenen Verfahren.

§ 10 Änderung der Systemumgebung während der Fertigstellung; „Change“ Management

1) Fossa erstellt die **Anlage SPR** nur für eine bestimmte „Systemumgebung“, die vorab mit dem „Kunden“ abzusprechen ist. Änderungen in der „Systemumgebung“ können die Funktionsfähigkeit der „Software“ entscheidend beeinträchtigen. Fossa erklärt ausdrücklich, dass eine Funktionsbeeinträchtigung, die in einer vom „Kunden“ nach der Erstellung der **Anlage SPR** geänderten „Systemumgebung“ festgestellt wird, nur dann zur Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen führen kann, wenn der „Kunde“ beweist, dass die Funktionsstörung nicht durch die Änderungen der „Systemumgebung“ verursacht wurde.

2) „Changes“ während der Laufzeit eines Zyklusses sind unbeschadet der nachstehenden Regelung hinsichtlich der „Systemumgebung“ grundsätzlich ausgeschlossen, um den geordneten Ablauf des Projekts nicht zu gefährden. Geänderte Anforderungen werden die Parteien bei der Erstellung der **Anlage SPR** für den nächsten Zyklus berücksichtigen. Änderungen der „Systemumgebung“ während der Laufzeit des Projekts, die der „Kunde“ für erforderlich erachtet, sind unbedingt mit Fossa abzusprechen. Sie können unter Umständen einen kostenpflichtigen „Change“ verursachen. Für das „Change“ Management gelten die Bestimmungen des § 3 des Rahmenvertrags und ergänzend die nachfolgenden Absätze.

3) Sofern sich nach der Abnahme der **Anlage SPR** ergibt, dass dieses hinsichtlich der „Systemumgebung“ inhaltlich zu korrigieren ist, so hat das Projektteam die Aufgabe, das „Change“ Management Verfahren durchzuführen. Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:

   a) Der „Kunde“ kann auch nach Abnahme der **Anlage SPR** Änderungen der **Anlage SPR** hinsichtlich der „Systemumgebung“ verlangen, es sei denn, dies ist für Fossa unzumutbar. Die Änderung ist schriftlich hinsichtlich der Anforderung und des Umfangs der Änderung zu dokumentieren. Fossa hat dem „Kunden“ ein Angebot unter Angabe des Realisierungszeitraums, der geplanten Termine und Auswirkungen auf das Gesamtprojekt zu unterbreiten. Das Projektteam hat die Entscheidung des „Kunden“ zu dokumentieren. Konsentierte Änderungen der **Anlage SPR** sind schriftlich oder zumindest in Textform festzuhalten. Fossa kann die Aufwände für diese Leistungen in Rechnung stellen.
   b) Der „Kunde“ kann einmal verlangen, dass die weiteren Arbeiten zur Fertigstellung der „Software“ bis zur notwendigen Entscheidung über die Anpassung der **Anlage SPR** für einen im Hinblick auf den Umfang des „Changes“ angemessenen Zeitraum unterbrochen werden.

4) Sofern ein Refinement der in der **Anlage BAC** vorgenommenen Schätzungen hinsichtlich der finanziellen, personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen eine Abweichung um mehr als 10% von den ursprünglichen Schätzungen ergibt, wird Fossa den „Kunden“ unverzüglich entsprechend informieren. Die Parteien werden dann versuchen, gemeinschaftlich und einvernehmlich eine Entscheidung über die Fortsetzung des Projekts zu den geänderten Konditionen herbeizuführen. Gelingt eine solche Entscheidung nicht, können die Parteien das Projekt beenden.

§ 11 Abnahme

1) Abnahme der einzelnen Zyklen

   Die einzelnen Zyklen werden jeweils unabhängig voneinander abgenommen. Der „Kunde“ kann jeweils nur die Erklärung der Abnahme für den aktuellen, noch nicht abgenommenen Zyklus verweigern. Für bereits abgenommene Zyklen oder die „Standardsoftware“ insgesamt bleibt die Verweigerung der Abnahme ohne Belang.

2) Funktionsprüfung der finalen Version der „Software“

   Die finale Version der „Software“ wird unbeschadet der Regelung gemäß Abs. 1, wonach die Abnahme nur für den letzten Zyklus gegen die dann aktuelle Version der **Anlage SPR** zu erklären ist, von den Parteien vor dem Produktivstart der „Software“ nochmals vollständig auf ihre Funktionstauglichkeit hin geprüft. Diese Funktionsprüfung dient ausschließlich der Qualitätssicherung i.S.d. § 13.

3) Allgemeine Regelungen für Abnahme und Funktionsprüfung

   a) Die Abnahme der einzelnen Zyklen sowie die Funktionsprüfung der finalen Version erfolgen ausschließlich gegen die jeweils für den letzten Zyklus erstellte **Anlage SPR**. Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der in der **Anlage SPR** beschriebenen Funktionen in der dort definierten „Systemumgebung“ vor.

   b) Dabei gilt als Abnahmedatum im Falle der förmlichen Abnahme der Termin der Unterzeichnung des

Abnahmeprotokolls durch den „Kunden“. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn das System die in der **Anlage SPR** beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen. Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Fossa nachgebessert, führen aber nicht dazu, dass der „Kunde“ die Erklärung der Abnahme verweigern darf. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

c) Als Abnahmedatum gilt auch der 10. Werktag, nach dem der „Kunde“ die Arbeitsergebnisse des letzten Zyklus nutzt, Fossa den „Kunden“ zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Fossa hat den „Kunden“ allerdings schriftlich über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

d) Bestehen wesentliche Mängel, so hat Fossa den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Projektumfang angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

§ 12 Sicherheits- und sonstige Richtlinien; Qualitätssicherung

1) Sicherheits- und sonstige Richtlinien

Fossa wird die Sicherheits- und sonstigen Richtlinien des „Kunden“ oder von dessen „Kunden“ beachten, wenn sie jeweils in der **Anlage SPR** mit aufgenommen wurden.

2) Qualitätssicherung

Jegliche Änderung der „Software“ selbst oder der „Systemumgebung“ kann theoretisch zu einer Fehlfunktion der „Software“ führen. Im Grundsatz hat jede Änderung nach dem Prozess Datensicherung, Test der Datensicherung, Test der neuen Software in der alten Systemumgebung / Test der alten Software in der geänderten Systemumgebung, Produktivsetzen zu erfolgen. Das Einspielen von Arbeitsergebnissen eines Zyklusses, ohne dass diese zuvor wie beschrieben getestet werden, erfolgt auf eigene Gefahr des „Kunden“ oder begründet im Falle einer Fehlfunktion zumindest ein erhebliches Mitverschulden des „Kunden“.

Vor einer Änderung im Sinne dieses Absatzes ist durch den „Kunden“ eine Sicherung aller „Daten“ und der „Software“ durchzuführen. In angemessen Intervallen ist vom „Kunden“ zu überprüfen, ob

a) die richtigen „Daten“ gesichert werden und
b) ob die Rücksicherung der „Daten“ innerhalb einer vom „Kunden“ akzeptierten Zeitspanne wieder ein produktives Arbeiten mit der „Software“ und den „Daten“ selbst erlaubt.

Sofern durch Fossa als Ergebnis eines Zyklusses neue Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt werden, ist vor deren Produktivschalten in einer Testumgebung zu überprüfen, ob die Funktionen der „Software“ ordnungsgemäß funktionieren.

§ 13 Gewährleistung

1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann Fossa eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.

2) Fossa leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden“ einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn Fossa dem „Kunden“ durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden“ zumutbar ist.

3) Rechtsmängel: Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der „Software“ entgegenstehen, unterrichtet der „Kunde“ die Fossa unverzüglich. Er ermächtigt die Fossa hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Fossa ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den „Kunden“ von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.

4) Fossa hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen

angemessener Zeit. Fossa ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der „Kunde“ zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

5) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der „Kunde“ berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

6) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.

7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme des letzten Zyklusses. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern Fossa nicht vorsätzlich oder arglistig handelte und keine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben oder die Nichteinhaltung einer Garantiezusage vorliegt.

8) Der „Kunde“ hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffes per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch Fossa so schnell wie möglich behoben werden können. Fossa gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der „Kunde“ eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Fossa hat dem „Kunden“ dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Nutzungsrechte

1) Wenn und soweit Fossa im Rahmen des Projekts Anpassungen und/oder Erweiterungen an „FOSS“-Komponenten für den „Kunden“ realisiert, gilt für die Anpassungen u.U. dieselbe „FOSS“-Lizenz. Fossa wird den „Kunden“ darüber jeweils unterrichten.

2) Wenn und soweit Fossa im Rahmen des Projekts proprietären Code programmiert, anpasst oder erweitert, erwirbt der „Kunde“ an den so geschaffenen Werken dieselben Nutzungsrechte wie an der „Standardsoftware" (Teil II des Rahmenvertrags – Teil A).